



Gemeinde Neftenbach

Einladung zu Gemeindeversammlungen

von
Politischer Gemeinde und
Evangelisch-reformierter Kirchgemeinde

Mittwoch, 5. Juni 2019
20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Auenrain

An die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Genehmigung der Jahresrechnungen 2018 sowie zur Behandlung der traktandierten Sachgeschäfte laden wir Sie zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen ein.

Die vollständigen Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde können die Stimmberechtigten Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat bzw. an die Kirchenpflege. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Interessierte nicht stimmberechtigte Personen sind eingeladen, der Versammlung ebenfalls beizuwohnen. Sie haben sich auf die für die Gäste bestimmten Plätze zu setzen und sie dürfen sich nicht aktiv beteiligen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten eine Woche nach den Gemeindeversammlungen während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat bzw. bei der Bezirkskirchenpflege einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat bzw. bei der Bezirkskirchenpflege angefochten werden.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Grund zum Rekurs, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Solche Rekurse unterliegen einer Frist von 5 Tagen ab der Gemeindeversammlung.

Neftenbach, 3. Mai 2019

Die Gemeindevorsteherchaften

Es kommen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 folgende Geschäfte zur Behandlung:

A) POLITISCHE GEMEINDE	4
1. Abnahme der Jahresrechnung 2018	4
2. Genehmigung revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung	9
3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	20
B) EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE	21
1. Abnahme der Jahresrechnung 2018	21
2. Entgegennahme des Jahresberichts 2018 der Kirchenpflege	23
3. Informationen aus der Pfarrwahlkommission	24
4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	25
AUSZÜGE AUS DEN JAHRESRECHNUNGEN	26
1. Politische Gemeinde	26
2. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde	34

A) POLITISCHE GEMEINDE

Traktandum 1

Abnahme der Jahresrechnung 2018

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

Würdigung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'525'745.86 (Voranschlag: Aufwandüberschuss CHF 199'800.-) ab. Das Ergebnis ist somit um CHF 1'725'545.86 besser ausgefallen als budgetiert. Der Ertragsüberschuss von CHF 1'525'745.86 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich somit per 31. Dezember 2018 auf CHF 26'244'872.43 erhöht.

Wie setzen sich die Abweichungen zusammen?

Laufende Rechnung (steuerfinanziert)

Der Bereich Behörden und Verwaltung schliesst leicht besser als das Budget ab. Dies obwohl die Vakanz bei der Gemeindeschreiberstelle einen längeren Springereinsatz notwendig machte. Die vierte GL-Stelle wurde zudem nicht mehr besetzt, obschon sie budgetiert war. Für die externe Beratung des Bauamtes werden mehr Stunden ausgewiesen. Dies auch, weil die Stunden des Baurechtsberaters für die BZO-Überarbeitung in Konto 020.3183.02 verbucht wurden.

Der Sicherheitsbereich steuert CHF 38'784.71 zum besseren Abschluss bei. Das Resultat massgeblich verbessert haben Gutschriften des Zivilstandsamtes für falsch abgerechnete frühere Jahre (CHF 25'709.35). Zudem konnte eine Gutschrift für Zivilschutzmaterial aus dem Fonds der Schutzraumbauten gebucht werden.

Der Bildungsbereich verschlechtert sich gegenüber dem Budget um CHF 87'221.97. Diese Verschlechterung um lediglich 0,7% ist erstaunlich, musste im Konto der externen Sonderbeschulung doch eine Kostensteigerung von CHF 390'175.10 wegen Neuzugängen hingenommen werden. Zudem zogen notfallmässige Sanierungen von Schulliegenschaften höhere Unterhaltskosten nach sich (+ CHF 100'541.13). Eine Vielzahl tieferer Posten (Vikariate, Lager, kant. Lehrerlöhne) kompensierten über CHF 400'000.- der Mehrkosten.

Der Kulturbereich inklusive Sport und Freizeit schliesst im Rahmen des Budgets ab. In der Wohnung des Ortsmuseums mussten aufgrund eines Mieterwechsels mehr Unterhaltsarbeiten getätigt werden. Zusätzlich verschieben sich Restarbeiten zur Aufnahme des Inventars für schützenswerte Bauten ins 2019. Durch den heissen Sommer hebt sich der Umsatz im Schwimmbad an.

In der Pflegefinanzierung war mit einer leichten Entspannung gerechnet worden. Die prognostizierten Kosten im Budgets von CHF 953'000.- wurden jedoch um CHF 56'012.80 überstiegen. Immerhin liegen die Nettoaufwendungen von CHF 1'009'012.80 unter dem Vorjahr (2017: CHF 1'124'377.70). Eine markante Kostenzunahme um CHF 97'005.10 oder 40% ist beim Spitex-Zweckverband zu verzeichnen. Als Kostentreiber werden Personalwechsel, Versicherungs- und Hardwarekosten angegeben. Die wirtschaftliche Hilfe hat Mehraufwendungen von CHF 141'174.01 zu verzeichnen. Der Kostenanteil ohne Mitfinanzierung durch den Kanton ist nach 2017 nun nochmals angestiegen. Der Anstieg betrifft Kantons- und Schweizer Bürger. Die Unterstützungskosten für Ausländer nach den SKOS-Richtlinien sanken 2018. Grund ist eine Gesetzesänderung, wonach Ausländer mit Status N und VA per 1. Juli 2018 wieder nach Asylansätzen unterstützt und im Bereich Asyl geführt werden müssen. Der Asylbereich verteuert sich daher. Auch die «übrigen» Sozialen Aufwendungen verteuern sich. Gründe sind hier die neue Stelle «Gesellschaft» und abzuschreibende Alimenten-Bevorschussungen. Immerhin haben sich die Zusatzleistungen zur AHV/IV gegenüber Budget und Vorjahr für einmal netto reduziert (Minus CHF 141'831.20).

Auf dem Strassengebiet musste als Folge der milden Witterung bis Rechnungsabschluss weniger Winterdienst geleistet werden, zudem wurde von einer unüberbaubaren Parzelle die Ausnutzungsziffer veräussert, was unvorhergesehene Einnahmen von CHF 180'000.- generierte. Der Strassenbereich verbessert sich um CHF 225'167.86. Ebenfalls witterungsbedingt sorgte ein Borkenkäferbefall in den Wäldern für zusätzliche Arbeit im Forstbetrieb. Der Forstbetrieb wurde in der Folge vermehrt von privaten Waldbesitzern aufgeboten, was Mehreinnahmen im Forst bedeutete.

Im Finanzbereich fehlt ein Buchgewinn von CHF 193'000.- weil der geplante Verkauf noch nicht stattgefunden hat. Das Ausbleiben verschlechtert den Abschluss um diesen Betrag.

Laufende Rechnung (gebührenfinanziert)

Der Wasserbereich schloss mit einer Punktlandung ab, auch wenn sich durch den heissen Sommer einige Posten veränderten. Es resultiert eine Einlage von CHF 108'022.18 (Budget CHF 107'700.-). Durch zusätzliche Abschreibungen im Abwasserbereich war eine Entnahme der Spezialfinanzierung von CHF 389'100.- im Budget eingestellt. Weil Ende 2018 ein niedriger Verwaltungsvermögensbestand vorlag, konnten nicht mehr alle Abschreibungen getätigt werden. Die Entnahme im Abwasser belief sich auf CHF 213'758.85. Der Abwasserbereich ist 2018 auf null abgeschrieben. Der Abfallbereich liegt im zu erwartenden Bereich und schliesst mit CHF 44'283.76 positiv ab.

Gemeindesteuern

Der Gesamtbereich Finanzen und Steuern weicht um plus CHF 1,47 Mio. vom Budget ab. Die Einnahmen an ordentlichen Gemeindesteuern 2018 liegen mit CHF 857'410.85 über den gemachten Schätzungen. Im Budget 2018 eingerechnet waren 100 Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger zu einer durchschnittlichen Steuerkraft. Wie die Statistik zeigt, zogen 2018 nun 150 Personen zu, bei genauerer Betrachtung liegen einige Zuzüger markant über dem Durchschnitt.

Die Steuern früherer Jahre reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr 2017 um CHF 840'000.- auf den üblichen Stand und liegen CHF 106'244.35 unter dem Budget. Durch strukturelle Veränderungen haben sich aktive und passive Steuerauscheidungen angeglichen und verbessern das Resultat um CHF 344'392.70. Die Einnahmen der Quellensteuer sind hingegen eingebrochen und liegen CHF 142'421.70 unter den Erwartungen. Erfreulich war die Entwicklung in den Grundstückgewinnsteuern. Zum einen wechselten über 50% mehr Liegenschaften die Hand als noch im Vorjahr, zum anderen wurden ansehnliche Gewinne erwirtschaftet, welche der Besteuerung unterlagen. Das Budget wurde um CHF 479'121.15 übertroffen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 994'611.55 gegenüber geplanten Investitionen von CHF 2'262'200.- aus. Weil sich diverse Projekte verzögern oder verschoben wurden, fielen im Investitionsbereich vorerst weniger Kosten an. Im Finanzvermögen wurden keine Aus- oder Einnahmen gebucht. Die Investitionen konnten vollumfänglich aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Zusammenfassend

Wie im Vorjahr schliesst der Steuerbereich weit über den Erwartungen ab. 2018 jedoch aus anderen Gründen als im 2017. Dies zeigt die Schwierigkeit einer Schätzung der Steuererträge bei starker Einwohnerfluktuation und Neuzuzügen auf. Der Steuerbereich deckt die Mehrkosten der Sonderschule, Sozial und Asylbereich ab und macht einzelne Kostensteigerungen leider etwas vergessen.

Die Steuerkraft pro Kopf 2018 beträgt CHF 3'302.- (provisorisch) und ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 135.- angestiegen. Das Gemeindeamt schätzt den kantonalen Durchschnitt der Steuerkraft 2018 auf CHF 3'717.-. Die Gemeinde Neftenbach nähert sich damit der 95%-Zuschussgrenze von CHF 3'531.-, welche zum Bezug von Ressourcenausgleich berechtigt.

Auch wenn die Steuereinnahmen 2018 noch provisorisch sind, der Ressourcenausgleich 2020 geringer ausfallen wird und sich die Investitionen lediglich auf spätere Jahre verschieben werden, so ist es doch erfreulich, dass unerwartete Mehraufwendungen kompensiert werden konnten. Für die kommenden Grossinvestitionen im Schulbereich steht die Gemeinde finanziell solide da.

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	CHF	30'040'562.77
Ertrag	CHF	33'673'610.18
Ertragsüberschuss	CHF	3'633'047.41

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss	CHF	3'633'047.41
ordentliche Abschreibungen	CHF	1'799'301.55
zusätzliche Abschreibungen	CHF	308'000.00
Ertragsüberschuss effektiv	CHF	1'525'745.86

Vergleich Rechnung / Voranschlag

Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	1'525'745.86
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	CHF	199'800.00
Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	1'725'545.86

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Neftenbach geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 32'147'864.32 Aufwand und CHF 33'673'610.18 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'525'745.86 ab.

Die Investitionsrechnung ergibt bei Ausgaben von CHF 2'208'043.32 und Einnahmen von CHF 1'213'431.77 Nettoinvestitionen von CHF 994'611.55 (Budget CHF 2'262'200.-). Es wurden Investitionen im Umfang von CHF 1'394'156.68 nicht ausgeführt und Mindereinnahmen von CHF 126'568.23 verzeichnet. Im Finanzvermögen erfolgten keine Ausgaben oder Einnahmen.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 44'075'622.25 aus. Das Eigenkapital von bisher CHF 24'719'126.57 erhöht sich um den Ertragsüberschuss von CHF 1'525'745.86 auf neu CHF 26'244'872.43. Das Verwaltungsvermögen nahm um CHF 1'112'690.- auf CHF 16'624'310.- ab.

Neftenbach, 20. März 2019

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindeschreiber: Martin Schmid

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Feststellungen

Die RPK hat die Jahresrechnung nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft und das Ergebnis am 11. April 2019 mit einem Ausschuss des Gemeinderates besprochen.

Die Rechnung schliesst Fr. 1,73 Mio. besser ab als ursprünglich budgetiert. Das sehr gute Ergebnis ist primär in den höheren Steuereinnahmen begründet. Der stattliche Ertragsüberschuss von Fr. 1,53 Mio. wird ordnungsgemäss dem Eigenkapital hinzugeschlagen, weshalb dieses neu Fr. 26,2 Mio. beträgt. Zum positiven Gesamtbild passt es, dass die flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr um Fr. 2,96 Mio. angestiegen sind (positiver Cashflow). Diese zusätzlich erwirtschafteten Geldbestände können für bereits bewilligte Bauvorhaben verwendet werden.

Der sehr gute Rechnungsabschluss wird lediglich durch die gestiegenen Sonderschulskosten getrübt (+ Fr. 390'000). Erstaunlich ist aber, dass diese Mehrausgaben durch diverse kleinere Budgetunterschreitungen im Bereich Bildung kompensiert werden konnten.

Im Verwaltungsbereich blieben ausserdem die geplanten Investitionen weit unter Budget (insgesamt Fr. 1,27 Mio.). Diese Unterschreitung begründet der Gemeinderat mit diversen Projektverschiebungen und -verzögerungen. Am positiven Cashflow ist ersichtlich, dass die Gemeinde ihre Investitionen vollständig durch eigene Mittel hat finanzieren können.

Die RPK attestiert der Politischen Gemeinde Neftenbach eine sehr gute Finanzlage.

Neftenbach, 16. April 2019

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Fabian Utzinger

Der Aktuar:

Daniel Heinzer

Traktandum 2

Genehmigung revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung für die Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 trat die neue Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV, LS 818.61) in Kraft. Die Bestattungsverordnung regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich. Die revidierte Neftenbacher Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhof- und Bestattungsverordnung) ersetzt die bisherige kommunale Verordnung vom 10. Dezember 2003 (Totalrevision).

Die neue kantonale Bestattungsverordnung

Die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ersetzt die bisherige Verordnung vom 7. März 1963 durch Totalrevision. Der revidierte Rechtserlass führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus.

Gegenüber dem bisherigen Rechtserlass sind folgende Veränderungen in der totalrevidierten Verordnung enthalten:

- Anpassungen an die kantonale Bestattungsverordnung,
- Sprachliche und redaktionelle Verbesserungen,
- Aufnahme von Bestimmungen zur Frage, wer welche Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung erteilen kann,
- Zusammenzug der im Kanton Zürich geltenden Bestattungsgrundsätze,
- Vollständig überarbeitete Bestimmungen über die Leichenschau, die Todesbescheinigung und die Modelung von Todesfällen,
- Vereinfachung der Bestimmungen über die Kosten,
- Bestimmung über den Umgang mit Urnen und Kremationsasche.

Notwendige Anpassungen der Neftenbacher Friedhof- und Bestattungsverordnung

Im Wesentlichen ergeben sich aus der neuen kantonalen Bestattungsverordnung folgende Änderungen in der Neftenbacher Friedhof- und Bestattungsverordnung:

- Streichung der Artikel, welche der kantonalen Bestattungsverordnung entsprechen,
- Allgemeine sprachliche Anpassungen und Kürzungen,
- Bestimmungen bezüglich Organisation und Zuständigkeiten,
- Distanzregelung für unentgeltliche Überführung der Leiche,
- Aufbahrung im Krematorium Winterthur,

- Anpassung der Grabmasse,
- Benützungsdauer Privatgräber,
- Kompetenzen Friedhofvorsteherschaft mit Überprüfung der Anordnung durch den Gemeinderat,
- Präzisierungen zum Grabschmuck und der Bepflanzung,
- Haftungsbestimmung,
- Verhalten auf dem Friedhof,
- Hinweis auf die Hausordnung statt Aufzählung.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt, welche im Einklang mit der kommunalen Gebührenverordnung (Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2017) steht. Die Gebührenerneuerung erfolgt erst nach Genehmigung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Zusammenfassung

Die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Neftenbach wurde auf die neue kantonale Bestattungsverordnung angepasst und bildet ein wichtiger Rechtsakt. Nach Art. 10 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 liegt Erlass oder Änderung von wichtigen Rechtssätzen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ersucht deshalb die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Die Kompetenz für die anschliessende Änderung bzw. Festlegung der Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach der Gemeindeversammlung sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch den Gemeinderat.

Verordnungstext:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der politischen Gemeinde Neftenbach stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV).
2. Zuständig für den Vollzug der Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

Art. 2 Organisation

Der Gemeinderat bestimmt:

- den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter
- den Friedhofgärtner
- den Bestatter

- den Sarg- und Urnenlieferanten
- den Leichentransporteur
- das weitere Bestattungspersonal

Art. 3 Zuständigkeit

1. Der Friedhofsvorsteher nimmt die Aufsicht über die Friedhofsanlagen und das Bestattungswesen wahr.
2. Das Bestattungsamt trifft die für die Durchführung der Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Art. 4 Pflichtenhefte und Verträge

Der Gemeinderat legt die Pflichten dieser Angestellten fest. Mit privaten Unternehmern werden Verträge abgeschlossen.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigungen der Angestellten richten sich nach dem kommunalen Personalrecht der politischen Gemeinde Neftenbach.

2. Bestattung

Art. 6 Allgemeines

Die Bestattung verstorbener Gemeindegewohner/-innen erfolgt unentgeltlich und umfasst:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellen eines einfachen Sarges und Einsargen
- Aufstellen der Trauerurne
- Grabgeläute
- Überführung der Leiche vom Trauerhaus, Spital Winterthur oder Alters- und Pflegeheimen in der näheren Umgebung (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)
- Aufbahrung
- Überführung der Leiche bzw. der Urne vom Krematorium Winterthur nach Neftenbach (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)
- Erd-, Gemeinschafts- oder Urnengrabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Amtliche Bezeichnung des Grabes
- Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof

Art. 7 Kosten für besondere Ansprüche

Werden weitere in Art. 6 nicht erwähnte Leistungen wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges gewünscht, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Art. 8 Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichnam im Krematorium Winterthur aufgebahrt werden.

Art. 9 Bestattungszeiten (Friedhof)

1. Die Bestattungen finden in der Regel um 13.30 Uhr und nur an Werktagen statt.
2. Die Beisetzung von Urnen, von Totgeburten und stille Abdankungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und dem Pfarramt zu einer anderen Zeit stattfinden.

Art. 10 Abdankung (Kirche)

1. Die Abdankung findet in der Regel um 14.15 Uhr in der Kirche statt.
2. Die Abdankung kann auf Wunsch der Angehörigen auch direkt am Grab stattfinden.

Art. 11 Begräbnisgeläut

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis eingeläutet.

3. Friedhof und Gräber

A. Friedhof

Art. 12 Ordnung

1. Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde Neftenbach und dient der Beisetzung aller Verstorbenen.
2. Alle Besucher sind verpflichtet, auf dem Friedhofareal Ordnung einzuhalten.

Art. 13 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich bis zum Einachten geöffnet.
2. Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 14 Tiere

Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

B. Gräber

Art. 15 Grabfeldarten

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

- Kl. I Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
- Kl. II Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren
- Kl. III Urnengräber
- Kl. IV Privatgräber (Erdbestattung und Urnen)
- Kl. V Gemeinschaftsgrab

Art. 16 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) erhält eine Ordnungsnummer.

Art. 17 Ruhezeit der Gräber

1. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
2. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
3. Privatgräber siehe Art. 22

Art. 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung

1. Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Erdbestattungsgräber von Angehörigen beigesetzt werden. Es sind jedoch höchstens 3 Urnen pro Grab zulässig.
2. Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden.
3. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.
4. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte in der Regel keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

Art. 19 Exhumationen

1. Beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden.
2. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.
3. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.
4. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

Art. 20 Urnenversetzung

Der Gemeinderat kann die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Art. 21 Grabmasse

1. Die einzelnen Gräber weisen die folgenden Masse auf:

Kl. I	Länge 180 cm	Breite 80 cm	Tiefe 120 cm
Kl. II	Länge 90 cm	Breite 60 cm	Tiefe 80 cm
Kl. III	Länge 80 cm	Breite 80 cm	Tiefe 60 cm
Kl. IV	siehe Artikel 23		
Kl. V	Länge 40 cm	Breite 40 cm	Tiefe 60 cm
2. Die Zwischenwege von Grab zu Grab sind mindestens 20 cm breit.

C. Privatgräber

Art. 22 Allgemeines

1. Privatgräber können gegen Vorauszahlung einer besonderen, vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr für eine Benützungsdauer von 50 Jahren abgegeben werden.
2. Die Benützungsdauer kann mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr um 25 Jahre verlängert werden.
3. In den letzten 10 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden, sofern das Benützungsrecht nicht um weitere 25 Jahre verlängert wird.
4. Die politische Gemeinde Neftenbach kann bei fehlendem Unterhalt nach unbenutztem Fristablauf zur Unterhaltsaufforderung über die Grabstätte verfügen.
5. Die Wahl des Platzes bestimmt der Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen.

Art. 23 Grösse

1. Privatgräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m², solche für Urnen 3 m².
2. Auf jeden beigesetzten Sarg muss gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern.
3. Im Privatgrab dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.
4. Für die Gestaltung des Grabmales gelten sinngemäss Art. 32 bis 35.

Art. 24 Auswärtige

Für auswärtige Bewerber von Privatgrabplätzen wird für die Sicherstellung des Grabunterhaltes der Abschluss eines Vertrages gemäss Art. 42 empfohlen.

D. Gemeinschaftsgrab

Art. 25 Bestattungsart

Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend.

Art. 26 Beisetzung

1. Die Beisetzung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes.
2. Am Beisetzungstag ist es möglich, am Gemeinschaftsgrab eine individuelle Trauerfeier abzuhalten. Auch musikalische Darbietungen oder Lesungen am Ort sind möglich.

Art. 27 Urne

1. Es werden ausschliesslich Urnen verwendet, die sich nach wenigen Wochen zersetzen (lösliche Urnen).
2. Eine spätere Umbettung der Urne ist nicht möglich.

Art. 28 Grabschmuck

1. Trauergebilde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein niedergelegt werden.
2. Verwelkte Kränze und Blumenschmuck werden von der Gemeinde entfernt.

Art. 29 Beschriftung

1. Auf Wunsch kann auf einer Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab Name und Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden.
2. Die Grösse und die Schrift sind vorgegeben.
3. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

Art. 30 Bepflanzung

1. Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Bepflanzung erfolgt durch die Politische Gemeinde Neftenbach.
2. Die Politische Gemeinde Neftenbach ist für den Unterhalt zuständig.

Art. 31 Kosten

1. Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich.
2. Die Bestattung für Auswärtige wird separat verrechnet.

E. Grabmäler und Grabunterhalt

Art. 32 Allgemeines

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
2. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
3. Sofern die Angehörigen kein Grabmal anbringen, versieht die politische Gemeinde Neftenbach das Grab mit einem schlichten Grabmal.

Art. 33 Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.
3. Grabmale die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

Art. 34 Form

1. Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und persönlich sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.
2. Stark von den üblichen Formen abweichende Ausführungen sind nicht zulässig.
3. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze zugelassen.

Art. 35 Schrift und Schmuck

1. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
2. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden.
3. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Art. 36 Masse der Grabmäler

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<i>Reihengräber</i>	max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	mind. Dicke
Kl. I stehend	110 cm		50 cm	12 cm
liegend		60 cm	45 cm	8 cm
Kl. II stehend	70 cm		40 cm	10 cm
liegend		40 cm	35 cm	5 cm
Kl. III stehend	90 cm		45 cm	12 cm
liegend		50 cm	40 cm	8 cm

2. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.
3. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
4. Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
5. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
6. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Privatgräber / Erdbestattungen

7. Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz für Erdbestattungen gelten die folgenden Masse:

Stehendes Denkmal sowie Figuren, Kreuze, Vasen, usw:

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

Privat-Urnengräber:

Höhe	80 – 90 cm
Breite	100 – 120 cm
Dicke minimal	20 cm

8. Familiengrabmale müssen der besonderen Örtlichkeit angepasst und entsprechend gestaltet werden. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 37 Abweichungen

Der Friedhofsvorsteher ist berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen von Art. 34 bis 36 zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

Art. 38 Setzen der Grabmäler

1. Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
2. Das Setzen der Grabmäler darf frühestens sechs Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
3. Der Zeitpunkt über das Aufstellen von Grabdenkmälern ist mit dem Friedhofsvorsteher zu vereinbaren.
4. Das Aufstellen darf weder an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen noch an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen, nicht bei nasser Witterung und nicht während der Frostperiode erfolgen.

Art. 39 Unterhalt

1. Die Grabmäler bleiben Eigentum der Angehörigen.
2. Sie sind durch die Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
3. Bei mangelhaftem Unterhalt erfolgt durch den Friedhofsvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Angehörigen/Erben repariert oder entfernt werden.

Art. 40 Haftung

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

F. Bepflanzung

Art. 41 Allgemeines

1. Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen.
2. Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofsgärtner bepflanzt und unterhalten werden.
3. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.
4. Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofcharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.
5. Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder die Zwischenwege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.
6. Gräber, die von den Angehörigen nach zweimaliger Aufforderung nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofsgärtner auf Rechnung der Politischen Gemeinde Neftenbach mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

Art. 42 Grabunterhalt durch Gemeinde

1. Der Unterhalt der Gräber kann der Gemeinde übertragen werden.
2. Wer den Unterhalt des Grabes auf die Gemeinde überträgt, schliesst mit ihr einen Grabunterhaltsvertrag ab.
3. Der Gemeinderat setzt die Gebühr fest. Die Gebühr muss vorgängig in den Grabunterhaltungsfonds der politischen Gemeinde Neftenbach einbezahlt werden.

4. Kosten

Art. 43 Bestattung in der Wohngemeinde

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 44 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindegewohnern werden die Kosten gemäss der Kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Art. 45 Grabplatzgebühr bei Bestattung Auswärtiger

1. Für Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neftenbach ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.
2. Sämtliche Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühr sind an die Politische Gemeinde Neftenbach zu entrichten.
3. Für auswärts wohnende Gemeindebürger werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert, ausgenommen sind Privatgräber.

Art. 46 Rechnungsadressaten

Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 47 Übertretungen

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden gemäss Kantonaler Bestattungsverordnung bestraft.

Art. 48 Inkraftsetzung

Die Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2003 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 durch Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Neftenbach, 20. März 2019

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindeschreiber: Martin Schmid

Traktandum 3

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Über Angelegenheiten der Gemeinde Neftenbach von allgemeinem Interesse können die Stimmberechtigten Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Neftenbach, 20. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindegeschreiber: Martin Schmid

B) Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Traktandum 1

Abnahme der Jahresrechnung 2018

Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung 2018 der Kirchgemeinde Neftenbach geprüft. Die laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 786'903.52 und einem Ertrag von CHF 848'136.27 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 61'232.75 ab. Mit diesem Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 784'444.54. Es wurden keine Investitionen getätigt. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 954'628.40 aus. Die Kirchenpflege beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 durch die Kirchgemeindeversammlung.

Die Kirchenpflege beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 durch die Kirchgemeindeversammlung.

Neftenbach, 5. März 2019

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: Peter Schmid

Der Aktuar a.i.: Laurenz Albicker

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der evangelisch-reformierten Kirche anzunehmen.

Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Das Jahresergebnis fällt um rund Fr. 88'000 besser aus als im Voranschlag 2018 budgetiert. Diese erfreuliche Abweichung gegenüber dem Budget ist primär in den tieferen Sachaufwendungen und den höheren Steuererträgen von juristischen Personen begründet.
- Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital hinzugeschlagen. Die Kirche ist schuldenfrei und verfügt über hohe Liquiditätsreserven.

Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Neftenbach, 18. April 2019

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Fabian Utzinger

Die Aktuarin:

Brigitte Fasciati

Traktandum 2

Entgegennahme des Jahresberichts 2018 der Kirchenpflege

Gemäss Kirchenordnung KO Art. 165 ist die Kirchenpflege jährlich zur «schriftlichen Berichterstattung über das kirchliche Gemeindeleben zuhanden der Kirchgemeindeversammlung» verpflichtet. Auch in unserer Kirchgemeindeordnung ist in Art. 11e festgehalten, dass die Kirchgemeindeversammlung die Befugnis hat, den Jahresbericht der Kirchenpflege entgegenzunehmen. Der Jahresbericht 2018 wird sowohl als Beilage zum «reformiert.» als auch auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Kirchenpflege beantragt die Genehmigung resp. Entgegennahme durch die Kirchgemeindeversammlung.

Neftenbach, 5. März 2019

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: Peter Schmid

Der Aktuar a.i.: Laurenz Albicker

Traktandum 3

Informationen aus der Pfarrwahlkommission

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2018 wurde eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, um die Nachfolge von Pfr. Daniel Hanselmann zu bestimmen. Diese Kommission hat ihre Arbeit im Januar 2019 aufgenommen. Sie erhalten Informationen über die bisherigen Tätigkeiten und das weitere Vorgehen.

Neftenbach, 5. März 2019

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: Peter Schmid

Der Aktuar a.i.: Laurenz Albicker

Traktandum 4

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Über Angelegenheiten der ev.-ref. Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse können die Stimmberechtigten Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an die Kirchenpflege. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet die Kirchenpflege spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Neftenbach, 5. März 2019

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: Peter Schmid

Der Aktuar a.i.: Laurenz Albicker

Auszüge aus der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Neftenbach

Erfolgsrechnung

Zusammenzug nach Artengliederung	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND						
.30 Personalaufwand	5'453'776.50		5'749'000.00		5'543'981.52	
.31 Sachaufwand	7'953'949.41		7'580'400.00		7'042'086.94	
.32 Passivzinsen	79'280.95		123'200.00		109'944.83	
.33 Abschreibungen	2'189'561.35		2'388'200.00		2'341'594.30	
.35 Entschädigung an Gemeinwesen	7'308'346.50		7'337'700.00		7'332'733.75	
.36 Eigene Beiträge	7'845'515.02		7'250'000.00		7'831'905.72	
.38 Einlagen in Spezialfinanzierung/Stiftung	152'305.94		137'700.00		256'482.79	
.39 Interne Verrechnungen	1'165'128.65		1'266'900.00		973'183.97	
Total Aufwand	32'147'864.32		31'833'100.00		31'431'913.82	
4 ERTRAG						
.40 Steuern		20'196'465.40		18'735'800.00		20'004'735.05
.42 Vermögenserträge		686'951.00		693'400.00		1'267'451.38
.43 Entgelte		5'657'197.83		4'958'700.00		5'382'157.72
.44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		3'831'602.05		3'788'100.00		3'197'783.20
.45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		450'779.95		439'000.00		479'678.15
.46 Beiträge für eigene Rechnung		1'471'726.45		1'362'300.00		1'508'484.20
.48 Entnahmen aus Spezialfinanz./Stiftung		213'758.85		389'100.00		-
.49 Interne Verrechnungen		1'165'128.65		1'266'900.00		973'183.97
Total Ertrag		33'673'610.18		31'633'300.00		32'813'473.67
TOTAL AUFWAND / ERTRAG	32'147'864.32	33'673'610.18	31'833'100.00	31'633'300.00	31'431'913.82	32'813'473.67
Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'525'745.86	-	-	199'800.00	1'381'559.85	-
Total	33'673'610.18	33'673'610.18	31'833'100.00	31'833'100.00	32'813'473.67	32'813'473.67

Politische Gemeinde
Erfolgsrechnung

	Zusammenzug nach Funktionen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden und Verwaltung	2'081'856.73	363'155.16	2'091'200.00	350'000.00	2'147'179.35	369'765.45
1	Rechtsschutz und Sicherheit	935'419.79	181'904.50	895'800.00	103'500.00	819'615.95	151'661.05
2	Bildung	13'388'476.52	483'254.55	13'182'000.00	364'000.00	12'989'887.11	526'541.00
3	Kultur und Freizeit	1'270'572.36	328'449.62	1'280'200.00	292'100.00	1'135'830.29	310'271.26
4	Gesundheit	1'420'055.06	5'247.60	1'296'800.00	500.00	1'458'417.38	2'266.70
5	Soziale Wohlfahrt	4'743'352.86	1'935'617.28	4'472'500.00	1'848'000.00	4'690'181.20	1'948'394.00
6	Verkehr	870'791.26	315'190.70	855'100.00	91'000.00	925'207.49	111'344.50
7	Umwelt und Raumordnung	2'511'049.62	2'231'420.08	2'662'400.00	2'326'500.00	2'268'363.94	2'039'401.34
8	Volkswirtschaft	2'470'157.21	3'008'024.64	2'352'500.00	2'615'200.00	2'363'634.18	2'796'011.47
9	Finanzen und Steuern	2'456'132.91	24'821'346.05	2'744'600.00	23'642'500.00	2'633'596.93	24'557'816.90
	TOTAL AUFWAND / ERTRAG	32'147'864.32	33'673'610.18	31'833'100.00	31'633'300.00	31'431'913.82	32'813'473.67
	Ertrags-/Aufwandüberschuss	1'525'745.86	-	-	199'800.00	1'381'559.85	-
	Total	33'673'610.18	33'673'610.18	31'833'100.00	31'833'100.00	32'813'473.67	32'813'473.67

Verwaltungsvermögen

	Jahresrechnung 2018		Budget 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Gemeindeverwaltung				
Ersatz EDV-Arbeitsplätze	2'150.00		0.00	
Verwaltungsliegenschaften				
Fotovoltaik-Anlage Werkgebäude (GV 29.11.2017)	38'365.80		50'000.00	
Feuerwehr				
Anschaffung Material/Fahrzeug	87'716.70		85'000.00	
Staatsbeiträge		37'825.40		40'000.00
Zivilschutz				
Einlage in Ersatzabgabefonds	7'200.00			
Ersatzabgabe Schutzraumbauten		7'200.00		
Schulliegenschaften				
SH Ebni, Ersatz Sanitär- WC-Anlagen von 1966 (§)	155'984.00		155'000.00	
TH Ebni, Bodensanierung	224'969.15		260'000.00	
Schulraumbauten Pavillon (Urne 25.11.2018)	55'338.55		100'000.00	
SH Ebni, Fenstersanierung Turnhalle UG (§)	51'428.90		75'000.00	
SH Auenrain, Umbau Whg in Sitzungszimmer/Büro	31'058.55		30'000.00	
SH Auenrain, Absturzsicherungen Dach (§)	45'234.00		55'000.00	
SH Ebni, Absturzsicherungen Dach (§)	40'926.00		40'000.00	
Bundesbeiträge		14'848.00		
Sonderschule Beteiligungen	-5'000.00			
Schiesswesen				
Sanierung Schiesshang (§)	74'485.45		390'000.00	
Innensanierung Schützenhaus			100'000.00	

	Jahresrechnung 2018		Voranschlag 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Freizeit				
Schaffung Begegnungsort (GV 28.11.2018)	36'628.40		20'000.00	
Verkehr				
Sanierung Tössallmendstrasse 14 - 18	20'785.85			
Verkehrskonzept Umsetzung (§ GV 26.11.2008)	92'616.15		150'000.00	
Sanierung Schulstrasse Zwischenweg bis alte Landi (§)	182'146.75		220'000.00	
Auenrainstrasse, bauliche Massnahmen			25'000.00	
Gewässerunterhalt und -Verbauung				
Revitalisierung Badiweiher (GV 6.6.2018)	224'683.60		300'000.00	
Forst				
Erweiterung Forstgebäude (§ GV 01.06.2016)	176'687.55		180'000.00	
Total Nettoinvestitionen steuerfinanzierte Bereiche	1'543'405.40	59'873.40	2'235'000.00	40'000.00
Total Nettoinvestitionen steuerfinanzierte Bereiche		1'483'532.00		2'195'000.00
	1'543'405.40	1'543'405.40	2'235'000.00	2'235'000.00
Wasserwerk				
Sanierung Leitung Tössallmendstrasse 14 - 18	45'717.04			
Wasserleitungsersatz Krebsbach Riet-Aesch	29'788.12			
Sanierung Leitung entlang Chrebsbach (§)	39'875.35			
Wasserleitung Schaffhausen- Zeughausstrasse	15'000.00		15'000.00	
Ersatz Wasserleitung Rosenweg 16a bis 16e	69'131.06			
Leitungsersatz Schulstrasse (§)	64'440.85		70'000.00	
Leitungsersatz NOK (§)	1'908.25			
Steuerelemente Erneuerung in Aussenobjekten (§)	2'879.59			
Reservoir Kehlhof, Sanierung (§)	8'729.26			

	Jahresrechnung 2018		Voranschlag 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
WV Buch am Irchel, Zusammenschluss (§)	6'721.99			
PW Hofstetten, Sanierung (§)	47'411.34			
Sanierung Reservoirkammer Oberhueb (§)			100'000.00	
Vergrößerung Reservoir Oberhueb (GV)	2'800.00		350'000.00	
Quellleitung 443 und 444	22'142.08		110'000.00	
Ausscheidung Schutzzonen (§)			180'000.00	
Wasseranschlussgebühren		565'334.96		650'000.00
Abwasserbeseitigung				
Pumpleitung/Schächte Rietstrasse (§)	120'000.00		130'000.00	
Kontrollschächte ersetzen	20'000.00		80'000.00	
Weiachstrasse Leitungssanierung	20'000.00		70'000.00	
Huebstrasse Leitungssanierung	30'000.00		95'000.00	
Dättlikonstrasse Leitungssanierung	30'000.00		80'000.00	
Schulstrasse Kanalisationsanpassungen	47'661.42		50'000.00	
Verbandskanal ARA (§)	34'138.95		37'200.00	
Überarbeitung GEP	6'292.62			
Kanalisationsanschlussgebühren		588'223.41		650'000.00
Total Investitionen gebührenfinanzierte Bereiche	664'637.92	1'153'558.37	1'367'200.00	1'300'000.00
Total Nettoinvestitionen gebührenfinanzierte Bereiche		-488'920.45		67'200.00
	664'637.92	664'637.92	1'367'200.00	1'367'200.00
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionen steuerfinanzierte Bereiche	1'543'405.40	59'873.40	2'235'000.00	40'000.00
Total Investitionen gebührenfinanzierte Bereiche	664'637.92	1'153'558.37	1'367'200.00	1'300'000.00
Total Nettoinvestitionen Politische Gemeinde		994'611.55		2'262'200.00
	2'208'043.32	2'208'043.32	3'602'200.00	3'602'200.00

Abschreibungstabelle

Konto	Bezeichnung	Buchwert Anfang Rechnungsjahr	Netto- investitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	in %	A b s c h r e i b u n g e n		Buchwert Ende Rechnungsjahr
						ordentlich	zusätzlich	
1140	GRUNDSTÜCKE							
1140 00	Grundstücke Gemeinde	406'000.00	224'683.60	630'683.60	10%	63'683.60	0.00	567'000.00
1141	TIEFBAUTEN							
1141 01	Gemeindegut	3'929'000.00	295'548.75	4'224'548.75	10%	422'548.75	0.00	3'802'000.00
1141 51	Wasserversorgung	1'005'000.00	(208'790.03)	796'209.97	10%	80'209.97	0.00	716'000.00
1141 61	Abwasserbeseitigung	568'000.00	(280'130.42)	287'869.58	10%	28'869.58	259'000.00	0.00
1143	HOCHBAUTEN							
1143 00	Gemeindegut	8'791'000.00	356'260.80 *	9'147'260.80	10%	915'260.80	0.00	8'232'000.00
1143 71	Abfallbeseitigung	49'000.00	0.00	49'000.00	10%	5'000.00	0.00	44'000.00
1143 81	Forst	536'000.00	176'687.55	712'687.55	10%	71'687.55	0.00	641'000.00
1143 91	Nahwärme	1'175'000.00	0.00	1'175'000.00	10%	118'000.00	0.00	1'057'000.00
1145	WALDUNGEN							
1145 00	Waldungen	15'000.00	0.00	15'000.00	10%	2'000.00	13'000.00	0.00
1146	MOBILIAR							
1146 00	Gemeindegut	287'000.00	52'041.30	339'041.30	20%	68'041.30	0.00	271'000.00
1146 00	Forst	92'000.00	0.00	92'000.00	20%	19'000.00	0.00	73'000.00
1155	BETEILIGUNGEN (ohne Abschreiber)							
1155 00	Private Institutionen	8'000.00	(5'000.00)	3'000.00	0%	0.00	0.00	3'000.00
1155 01	Altersheim	835'000.00	383'310.00 *	1'218'310.00	0%	0.00	0.00	1'218'310.00
	INVESTITIONSBEITR. AN GEMEINDEN							
1162 01	Gemeindegut	22'000.00	0.00	22'000.00	10%	3'000.00	19'000.00	0.00
1171	PLANUNGS-AUSGABEN							
1171 00	Planungsausgaben	19'000.00	0.00	19'000.00	10%	2'000.00	17'000.00	0.00
TOTAL VERWALTUNGSVERMOEGEN		17'737'000.00	994'611.55	18'731'611.55		1'799'301.55	308'000.00	16'624'310.00

* Korrektur der zus. Abschreibung 2017 für den bevorstehenden Abbruch im Altersheim (CHF 383'310.-), gem. Bezirksrat.

Total	2'107'301.55
--------------	---------------------

Bilanz

Zusammenzug		1. Januar 2018	Veränderung Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2018
1	Aktiven	41'774'482.19	2'301'140.06	-	44'075'622.25
10	Finanzvermögen	24'037'482.19	3'413'830.06	-	27'451'312.25
100	Flüssige Mittel	3'453'612.72	2'964'183.45	-	6'417'796.17
101	Guthaben	5'683'140.25	455'427.06	-	6'138'567.31
102	Anlagen	14'785'982.60	11'010.00	-	14'796'992.60
103	Transitorische Aktiven	114'746.62	-	16'790.45	97'956.17
11	Verwaltungsvermögen	17'737'000.00	-	1'112'690.00	16'624'310.00
114	Sachgüter	16'853'000.00	-	1'450'000.00	15'403'000.00
115	Darlehen und Beteiligungen	843'000.00	378'310.00	-	1'221'310.00
116	Investitionsbeiträge	22'000.00	-	22'000.00	-
117	Übrige aktivierte Ausgaben	19'000.00	-	19'000.00	-
2	Passiven	41'774'482.19	2'301'140.06	-	44'075'622.25
20	Fremdkapital	9'509'535.90	1'813'509.16	-	11'323'045.06
200	Laufende Verpflichtungen	2'335'953.67	2'183'316.00	-	4'519'269.67
201	Kurzfristige Schulden	-	73'818.23	-	73'818.23
202	Langfristige Schulden	4'500'000.00	-	-	4'500'000.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnung	436'977.45	-	17'130.15	419'847.30
204	Rückstellungen	2'182'483.28	-	415'983.28	1'766'500.00
205	Transitorische Passiven	54'121.50	-	10'511.64	43'609.86
21	Verrechnungen	1'455'500.50	-	921'820.90	533'679.60
214	Verzugszinsen	-	114.20	-	114.20
215	Verzugszinsen	1'455'500.50	-	921'935.10	533'565.40
22	Spezialfinanzierungen	6'090'319.22	-	116'294.06	5'974'025.16
228	Verpflichtungen	6'090'319.22	-	116'294.06	5'974'025.16
23	Eigenkapital	24'719'126.57	1'525'745.86	-	26'244'872.43
239	Eigenkapital	24'719'126.57	1'525'745.86	-	26'244'872.43

Auszüge aus der Jahresrechnung 2018 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Neftenbach

1. ÜBERSICHT

	RECHNUNG 2018		VORANSCHLAG 2018		RECHNUNG 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	786'903.52		829'570		1'287'095.82	
Total Ertrag		848'136.27		802'500		848'615.55
Aufwandüberschuss				27'070		438'480.27
Ertragsüberschuss	61'232.75					
Total	848'136.27	848'136.27	829'570	829'570	1'287'095.82	1'287'095.82
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) NETTOINVESTITIONEN						
Total Ausgaben					513'071.90	
Total Einnahmen						
Nettoinvestitionen						513'071.90
Einnahmenüberschuss						
Total	0.00	0.00	0	0	513'071.90	513'071.90
b) FINANZIERUNG I						
Nettoinvestitionen					513'071.90	
Einnahmenüberschuss						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen						513'071.90
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung			27'070		438'480.27	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		61'232.75				
Finanzierungsfehlbetrag I				27'070		438'480.27
Finanzierungsüberschuss I	61'232.75					
Total	61'232.75	61'232.75	27'070	27'070	951'552.17	951'552.17

1. ÜBERSICHT

	RECHNUNG 2018		VORANSCHLAG 2018		RECHNUNG 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
3. Investitionen im Finanzvermögen						
a) NETTOVERÄNDERUNG						
Total Ausgaben						
Total Einnahmen						
Nettoveränderung						
Total	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
b) FINANZIERUNG II						
Nettoveränderung						
Finanzierungsfehlbetrag I			27'070		438'480.27	
Finanzierungsüberschuss I		61'232.75				
Finanzierungsfehlbetrag II				27'070		438'480.27
Finanzierungsüberschuss II	61'232.75					
Total	61'232.75	61'232.75	27'070	27'070	438'480.27	438'480.27
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	954'628.40				927'743.61	
Verwaltungsvermögen						
Fremdkapital		170'183.86				204'531.82
Verrechnungen						
Spezialfinanzierungen						
Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital		784'444.54				723'211.79
Total	954'628.40	954'628.40	0	0	927'743.61	927'743.61

3. Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Laufende Rechnung	RECHNUNG 2018		VORANSCHLAG 2018		RECHNUNG 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Kirchenwesen							
390	Gemeindeaufbau und -leitung	183'236.80	6'350.00	198'100	7'000	176'680.60	7'105.00
391	Verkündigung und Gottesdienst	54'652.39		58'500		48'615.15	
392	Diakonie und Seelsorge	58'008.90	34'400.00	60'300	34'000	57'641.97	38'380.00
393	Bildung und Spiritualität	90'939.74	8'485.00	104'900	16'000	81'672.55	10'046.20
394	Kultur						
396	Liegenschaften im VV	110'584.39	24'192.50	113'800	26'400	116'584.75	24'105.00
Finanzen und Steuern							
900	Gemeindesteuern	26'412.75	749'280.92	29'370	693'000	26'548.05	748'579.80
920	Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich	237'405.20		238'000		245'551.60	
940	Kapitaldienst	281.45	45.95	600	100	373.75	44.05
941	Buchgewinne und Buchverluste						
942	Liegenschaften im Finanzvermögen						
990	Abschreibungen					513'071.90	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	25'381.90	25'381.90	26'000	26'000	20'355.50	20'355.50
	Total	786'903.52	848'136.27	829'570	802'500	1'287'095.82	848'615.55
Ergebnis							
	999.9121 Aufwandüberschuss				27'070		438'480.27

3. Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Laufende Rechnung	RECHNUNG 2018		VORANSCHLAG 2018		RECHNUNG 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
999.9120 Ertragsüberschuss	61'232.75					
Total	848'136.27	848'136.27	829'570	829'570	1'287'095.82	1'287'095.82

8. Bestandesrechnung Einzelkonten 2018

		Bestand am 31.12.2017	Veränderungen		Bestand am 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	927'743.61	26'884.79		954'628.40
10	Finanzvermögen	927'743.61	26'884.79		954'628.40
100	Flüssige Mittel	688'995.01	15'585.17		704'580.18
1000	Politische Gemeinde Neftenbach	0.00			0.00
1001	Postkonto	0.00			0.00
1001.01	Postkonto 84-4339-3	62'083.20	38'402.70		100'485.90
1001.02	Post Depositenkonto 92-737641-8	243'358.05		240'000.00	3'358.05
1002	Bankkonto	0.00			0.00
1002.01	ZKB Kontokorrent 1781.006	235'550.48	117'136.52		352'687.00
1002.02	ZKB Sparkonto 3500-4.210220.2	148'003.28	100'045.95		248'049.23
101	Guthaben	237'093.30	12'749.92		249'843.22
1010	Vorschusskonto	0.00			0.00
1010.01	Vorschusskonto Seniorenferien	0.00			0.00
1010.02	Vorschusskonto Osterbazar	0.00			0.00
1010.03	Vorschusskonto Kollekten Hochzeiten/Abdankungen	0.00			0.00
1010.04	Vorschusskonto Betttag	0.00			0.00
1010.05	Vorschusskonto Weihnachtsbazar	0.00			0.00
1010.06	Vorschusskonto Regional GD	0.00			0.00
1010.07	Vorschusskonto Dorfet	0.00			0.00
1010.08	Vorschusskonto Spendgut	0.00			0.00
1010.09	Vorschusskonto Seniorenausflug	0.00			0.00
1010.10	Vorschusskonto 5. Klass-Uni	0.00			0.00
1012	Restanzen Kirchensteuer	0.00			0.00
1012.19	Restanzen Kirchensteuer 2007 nat. Personen	279.25			279.25
1012.20	Restanzen Kirchensteuer 2008 nat. Personen	351.80		235.45	116.35
1012.21	Restanzen Kirchensteuer 2008 jur. Personen	0.00			0.00
1012.22	Restanzen Kirchensteuer 2009 nat. Personen	0.00			0.00
1012.23	Restanzen Kirchensteuer 2009 jur. Personen	0.00			0.00
1012.24	Restanzen Kirchensteuer 2010 nat. Personen	372.90		243.40	129.50
1012.25	Restanzen Kirchensteuer 2010 jur. Personen	0.00			0.00
1012.26	Restanzen Kirchensteuer 2011 nat. Personen	404.55		118.10	286.45
1012.27	Restanzen Kirchensteuer 2011 jur. Personen	0.00			0.00
1012.28	Restanzen Kirchensteuer 2012 nat. Personen	148.65		119.55	29.10

8. Bestandesrechnung Einzelkonten 2018

		Bestand am 31.12.2017	Veränderungen		Bestand am 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
1012.29	Restanzen Kirchensteuer 2012 jur. Personen	0.00		279.25	-279.25
1012.30	Restanzen Kirchensteuer 2013 nat. Personen	1'499.85		627.90	871.95
1012.31	Restanzen Kirchensteuer 2013 jur. Personen	173.55			173.55
1012.32	Restanzen Kirchensteuer 2014 nat. Personen	5'189.05		4'247.75	941.30
1012.33	Restanzen Kirchensteuer 2014 jur. Personen	69.55			69.55
1012.34	Restanzen Kirchensteuer 2015 nat. Personen	14'703.50		11'537.70	3'165.80
1012.35	Restanzen Kirchensteuer 2015 jur. Personen	1'167.80		669.70	498.10
1012.36	Restanzen Kirchensteuer 2016 nat. Personen	40'219.20		34'419.05	5'800.15
1012.37	Restanzen Kirchensteuern 2016 jur. Personen	-2'403.75	3'275.35		871.60
1012.38	Restanzen Kirchensteuern 2017 nat. Personen	60'763.35		77'925.50	-17'162.15
1012.39	Restanzen Kirchensteuern 2017 jur. Personen	2'035.80	12'355.15		14'390.95
1012.40	Restanzen Kirchensteuern 2018 nat. Personen	0.00	112'233.45		112'233.45
1012.41	Restanzen Kirchensteuern 2018 jur. Personen	0.00	1'990.75		1'990.75
1014	Beiträge von Gemeinwesen	0.00			0.00
1015	Verrechnungssteuerguthaben	0.00			0.00
1015.01	Verrechnungssteuerguthaben	0.00			0.00
1015.02	Restablieferung Steuern	112'118.25	13'318.57		125'436.82
1016	Festgelder	0.00			0.00
1019	Uebrige Guthaben	0.00			0.00
102	Anlagen	0.00			0.00
1020	Obligationen	0.00			0.00
1023	Grundeigentum	0.00			0.00
103	Transitorische Aktiven	1'655.30		1'450.30	205.00
1030	Transitorische Aktiven	1'655.30		1'450.30	205.00
1031	Verbindungskonto alte/neue Rechnung	0.00			0.00

8. Bestandesrechnung Einzelkonten 2018

		Bestand am 31.12.2017	Veränderungen		Bestand am 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
11	Verwaltungsvermögen	0.00			0.00
114	Sachgüter	0.00			0.00
1143	Hochbauten	0.00			0.00
13	Fehlbetrag	0.00			0.00
139	Bilanzfehlbetrag	0.00			0.00
1390	Bilanzfehlbetrag	0.00			0.00
2	Passiven	927'743.61	26'884.79		954'628.40
20	Fremdkapital	204'531.82		34'347.96	170'183.86
200	Laufende Verpflichtungen	3'748.87	5'290.20		9'039.07
2000	Kreditoren	0.00			0.00
2000.01	Kreditoren PC	0.00			0.00
2000.02	Kreditoren Bank	0.00			0.00
2001	Kreditoren Sozialleistungen	0.00			0.00
2005	Durchlaufende Beiträge	0.00			0.00
2005.01	Depotgelder Seniorenferien	1'881.77		406.90	1'474.87
2005.02	Depotgelder Spendguet	1'867.10	293.00		2'160.10
2005.03	Depotgelder Patenkind	0.00	404.10		404.10
2005.04	Kollekten Abdankungen	0.00			0.00
2005.05	Depotgelder Spendguet PB	0.00	5'000.00		5'000.00
201	Kurzfristige Schulden	0.00			0.00
2010	ZKB Kontokorrent 1781.006 (Schulden)	0.00			0.00
2019	Uebrige kurzfristige Schulden	0.00			0.00

8. Bestandesrechnung Einzelkonten 2018

		Bestand am 31.12.2017	Veränderungen		Bestand am 31.12.2018
			Zuwachs	Abgang	
202	Langfristige Schulden	0.00			0.00
2020	Hypothekarschulden auf Finanzliegenschaften	0.00			0.00
2021	langfristige Darlehen der KG	0.00			0.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	136'244.80		4'398.75	131'846.05
2033	Verwaltete Stiftungen	0.00			0.00
2033.01	Sonderrechnung Fonds	136'244.80		4'398.75	131'846.05
2039	Fondsgelder	0.00			0.00
204	Rückstellungen	0.00			0.00
2040	Rückstellungen der Laufenden Rechnung	0.00			0.00
2041	Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00			0.00
205	Transitorische Passiven	64'538.15		35'239.41	29'298.74
2050	Transitorische Passiven	64'538.15		35'239.41	29'298.74
2051	Verbindungskonto alte/neue Rechnung	0.00			0.00
22	Spezialfinanzierungen	0.00			0.00
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	0.00			0.00
2280	Spezialfinanzierung	0.00			0.00
2282	Vorfinanzierungen	0.00			0.00

8. Bestandesrechnung Einzelkonten 2018

		Bestand am	Veränderungen		Bestand am
		31.12.2017	Zuwachs	Abgang	31.12.2018
23	Kapital	723'211.79	61'232.75		784'444.54
239	Eigenkapital	723'211.79	61'232.75		784'444.54
2390	Eigenkapital	723'211.79	61'232.75		784'444.54